

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
der Gemeinde Missen-Wilhams**

Vom 08.05.20019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt die Gemeinde Missen-Wilhams folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Missen-Wilhams erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Missen-Wilhams zu überweisen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

§ 5 Gebührensatz

Es werden für 12 Monate für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) für Schulkinder:

- für eine Besuchszeit von einer bis zwei Stunden	28,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	32,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	36,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	40,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	44,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	48,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	52,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	56,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	60,00 €

b) für Regelkinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung):

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	128,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	130,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	132,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	134,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	136,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	138,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	140,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	142,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	144,00 €

c) für Krippenkinder:

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	116,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	124,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	132,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	140,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	148,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	156,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	164,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	172,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	190,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, die sich im Gebiet der Gemeinde Missen-Wilhams befinden, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 50 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Die Ermäßigungsbestände finden nur in den Gebührengruppen b) und c) des § 5 Anwendung. Eine Geschwisterermäßigung für Schulkinder (Gebührengruppe a) ist nicht vorgesehen.

Maßgebliche Änderungen sind der Gemeinde Missen-Wilhams von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Missen-Wilhams vom 30.10.2006 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Missen, den 08.05.2019

v o n L a e r
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung vom 08.05.2019 wurde am 29. Juni 2019 im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 26 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Missen, 01.07.2019

v o n L a e r
Bürgermeister